Bezirksregierung Münster

Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 05.12.2022 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0053929-1526/0003.B

Anlagenbetreiber:

Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja Methanolanlage

Standort:

Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 22.06.2022 Dauer der Überwachung: 3,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Methanolanlage

Grundlagen der Überwachung:

Mantelbogen, Checkliste AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein Geringfügige Mängel¹: ja Erhebliche Mängel²: ja Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Organisatorische Mängel in der Anlagendokumentation, Betriebsanweisung nach AwSV und termingerechten Mangelbeseitigung. Teilweise wurden diese Mängel beseitigt. Weitere erhebliche Mängel wurden festgestellt.

Ein Revisionsschreiben und eine Ordnungsverfügung wurden zur Mangelbeseitigung veranlasst.

- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster



³ Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dBe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.